

# Jugendordnung des TV Ehingen e.V. 1913



§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft .....	2
§ 2 Ziele .....	2
§ 3 Aufgaben .....	2
§ 4 Organe .....	2
§ 5 Jugendversammlung .....	3
§ 6 Jugendausschuss .....	3
§ 7 Jugendvorstand .....	4
§ 8 Jugendkasse .....	4
§ 9 Sonstige Bestimmungen .....	4
§ 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung .....	4

# Jugendordnung des TV Ehingen 1913 e.V.

---

## § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des TV Ehingen. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des fünften bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen des Satzung des Vereins.

[zurück zur Auswahl](#)

## § 2 Ziele

Die Jugendabteilung des TV Ehingen gibt den jugendlichen Mitglieder des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

[zurück zur Auswahl](#)

## § 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfest o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

[zurück zur Auswahl](#)

## § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

[zurück zur Auswahl](#)

## **§ 5 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TV Ehingen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten achten Lebensjahr.

- Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Leiters / der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses
- Bestätigung der Vertreter der Jugendabteilung der einzelnen Sportarten des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.

**zurück zur Auswahl**

## **§ 6 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus Jugendleiter/in, Stellvertreter/in, je ein/e Vertreter/in der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins (z.B. Abteilungsjugendleiter u.a.),... Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendete haben, 3 Beisitzer/Beisitzerinnen. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Jugendpressewart, Jugendschriftführer usw.). Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er /Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Ausgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentlich Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlußfähig.

Sie wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

**zurück zur Auswahl**

## **§ 7 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrnehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des TV Ehingen vorbehalten sind. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**zurück zur Auswahl**

## **§ 8 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

**zurück zur Auswahl**

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

**zurück zur Auswahl**

## **§ 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit der Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.

**Mühlhausen-Ehingen, 12. März 1993  
TV Ehingen 1913 e.V.**

**zurück zur Auswahl**